

Bildnutzungen durch Anbieter großer Online-Plattformen

Tarif zur Abgeltung von Nutzungen des stehenden Bildes durch Anbieter großer Online-Plattformen iSd § 18c öUrhG

Präambel

Dieser Tarif regelt die Bedingungen und Vergütungssätze für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen durch die Bildrecht, Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte GmbH (nachfolgend „Bildrecht“ genannt), an Anbieter großer Online-Plattformen iSd § 18c UrhG (nachfolgend „Anbieter“ oder „Anbieter großer Online-Plattformen“ genannt).

Der Tarif beruht auf folgenden Erwägungen:

(1) Nach § 18c UrhG geben Anbieter großer Online-Plattformen geschützte Werke und Schutzgegenstände, die ihre Nutzer:innen hochladen oder teilen, durch eigene Handlungen im urheberrechtlichen Sinn wieder. Sie bedürfen hierfür einer Erlaubnis (Nutzungsbewilligung) der Rechteinhaber:innen.

(2) Nach § 89a UrhG haftet ein Anbieter großer Online-Plattformen für nicht erlaubte Wiedergabehandlungen, soweit er nicht nachweist, dass er sich nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards beruflicher Sorgfalt bestmöglich um die Erlangung von Nutzungsbewilligungen sowie um die Nichtverfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die er keine Bewilligung erlangen konnte, bemüht hat. Die nach diesem Tarif erteilten Nutzungsbewilligungen dienen insofern auch dem Haftungsausschluss zugunsten des Anbieters großer Online-Plattformen.

(3) Die in § 25b VerwGesG 2016 vorgesehene erweiterte kollektive Rechtswahrnehmung gestattet es der Bildrecht, in den Anwendungsbereich des Tarifs auch Werke und Schutzgegenstände solcher Rechteinhaber:innen einzubeziehen, die der Bildrecht ihre Rechte nicht übertragen haben.

I. Anwendungsbereich

1. Dieser Tarif findet Anwendung auf die Sendung (§ 17 UrhG) und öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) von Abbildungen von Werken der bildenden Kunst gemäß § 3 UrhG, insbesondere auch von Illustrationen, Grafiken und Designs sowie von sonstigen Bildwerken iSd § 3 UrhG inklusive der Fotografien als Lichtbildwerke und Lichtbilder gemäß § 73 UrhG sowie Werken wissenschaftlicher und belehrender Art nach § 2 Z 3 UrhG (insgesamt nachfolgend „stehendes Bild“ genannt), einschließlich der Nutzung stehender Bilder innerhalb von Bewegtbildinhalten (zB audiovisuellen Inhalten, GIFs und Reels), durch Anbieter großer Online-Plattformen.

2. Der Tarif regelt die nach § 18c UrhG von Anbietern großer Online-Plattformen einzuholende Erlaubnis der Rechteinhaber zur Nutzung eines stehenden Bildes, das von Nutzer:innen auf der Plattform hochgeladen oder geteilt, gepostet oder in vergleichbarer Weise benutzt wird.

3. Der Tarif erstreckt sich auf das Repertoire, welches die Bildrecht wahrnimmt. Hierzu zählen die Werke und Schutzgegenstände der Bezugsberechtigten der Bildrecht samt deren Schwestergesellschaften sowie sämtliche Werke und Schutzgegenstände, welche die Bildrecht auf Grundlage des § 25b VerwGesG 2016 iVm dem Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 23.04.2026 (GZ: AVW 9.117/26-002) wahrnimmt, mithin Werke und Schutzgegenstände solcher Rechteinhaber:innen, die der Bildrecht ihre Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter), sofern und solange diese der Einbeziehung nicht widersprochen haben (insgesamt nachfolgend „Repertoire der Bildrecht“ genannt).

II. Vergütung

Alle genannten Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge, auf welche zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit anfallend, zu zahlen ist.

1. Regelvergütung

Die Regelvergütung besteht in einem Prozent-Anteil der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 2.

a) Tarifsätze nach Dienste-/Plattform-Kategorien:

Kategorie	Regelsatz
i. Bild-Plattformen	52,50 %
ii. Visuelle Social-Media-Dienste	19,50 %
iii. Kurznachrichten-Dienste	11,50 %
iv. Nicht primär visuelle Social-Media-Dienste	10,50 %
v. Karriere-Netzwerke	6,00 %
vi. Musik- und Videodienste	1,75 %

In diesen Sätzen sind nicht vergütungsrelevante Nutzungsanteile (kommerziell handelnde Nutzer:innen, anderweitig berechnete Nutzer:innen, gesetzlich erlaubte Nutzungen wie freie Werknutzungen (insbesondere nach § 42f Abs 2 UrhG) bereits berücksichtigt.

b) Mehrfachlizenzierungsaufschlag:

Hat der Anbieter großer Online-Plattformen für Nutzungen, die in den Anwendungsbereich dieses Tarifs fallen, von einzelnen Rechteinhaber:innen oder von Dritten vertragliche Nutzungsrechte für das Repertoire der Bildrecht ganz oder teilweise gesondert erworben, so erhöht sich der Regelsatz nach lit a um den folgenden Aufschlag in Prozentpunkten:

Kategorie	Aufschlag
i. Bild-Plattformen	1,50 %
ii. Visuelle Social-Media-Dienste	0,20 %
iii. Kurznachrichten-Dienste	2,00 %
iv. Nicht primär visuelle Social-Media-Dienste	0,10 %
v. Karriere-Netzwerke	1,00 %
vi. Musik- und Videodienste	0,02 %

Der Aufschlag bildet den zusätzlichen Verwaltungs-, Kontroll- und Verteilungsaufwand ab, der bei der Bildrecht entsteht, wenn neben der Lizenzierung nach diesem Tarif parallele vertragliche Lizenzketten bestehen. Dieser Mehraufwand umfasst insbesondere die Identifikation der bereits vertraglich anderweitig lizenzierten Werke und Rechteinhaber:innen, die Vermeidung von Doppelausschüttungen im Rahmen der Verteilung an die Bezugsberechtigten sowie die laufende Abstimmung mit Drittlizenzgebern.

Der Aufschlag honoriert zugleich den Umstand, dass die Bildrecht das Risiko der Abgrenzung zwischen dem Repertoire der Bildrecht und anderweitig vertraglich lizenzierten Werken übernimmt und dem Anbieter großer Online-Plattformen durch die Vollabdeckungsfunktion der erweiterten kollektiven Rechtewahrnehmung nach § 25b VerwGesG 2016 Rechtssicherheit gegenüber Ansprüchen außenstehender Rechteinhaber:innen gewährleistet.

Da der Mehraufwand und die Risikoübernahme im Einzelfall unabhängig vom Umfang der parallelen Lizenzierung anfallen, wird der Aufschlag pauschal als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

2. Bemessungsgrundlage

a) Bemessungsgrundlage sind alle Netto-Einnahmen des Anbieters großer Online-Plattformen (Brutto-Einnahmen abzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer), die auf die Bewerbung der im Gebiet der Republik Österreich stattfindenden Nutzungen zurückzuführen sind (Gesamt-Umsatz). Darunter fallen sämtliche geldwerten Leistungen und Gegenleistungen, insbesondere Einnahmen aus Werbung, aus der Verwertung erhobener und ausgewerteter Daten, aus Sponsoring, aus Bartering-, Kompensations-

oder Geschenkgeschäften, aus Abonnement- und Premium-Modellen, aus In-App-Käufen und virtuellen Gütern, aus Affiliate- und Provisionsgeschäften, aus Lizenzierungen an Dritte sowie aus Media-for-Equity-Geschäften (gesellschaftsrechtliche Beteiligung als Gegenwert für bereitgestellte Werbezeit). Auslandseinnahmen sind einzubeziehen, soweit sie den Betrieb der Online-Plattformen in Österreich betreffen.

b) Die geographische Zurechnung erfolgt nach dem Verhältnis der durchschnittlichen monatlichen Nutzer:innen aus Österreich zu den weltweiten durchschnittlichen monatlichen Nutzer:innen der Online-Plattform im jeweiligen Berichtszeitraum (Pro-Rata-Default).

c) Eine Reduktion der Bemessungsgrundlage wegen anderweitig erworbener Nutzungsrechte/ Nutzungsbewilligungen am Repertoire der Bildrecht (Mehrfachlizenzierung) findet nicht statt. Insoweit findet ausschließlich der Aufschlag nach Ziffer 1 lit b Anwendung.

d) Weist der Anbieter großer Online-Plattformen für jede der diesem Tarif unterfallenden Nutzungen die konkret hierdurch generierten Einnahmenanteile prüffähig nach, so wird dieser Anteil des Gesamt-Umsatzes der Berechnung zugrunde gelegt. In diesem Fall findet der Regelsatz nach Ziffer 1 lit a Anwendung. Der Aufschlag nach Ziffer 1 lit b ist hinzuzurechnen, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen.

e) Konzerninterne Leistungsverrechnungen, Lizenzgebühren an verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB sowie sonstige Verrechnungen, die die Einnahmen des österreichischen Geschäftsbetriebs verkürzen, bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

III. Definition der Dienste-/Plattform-Kategorien

1. Bild-Plattformen

Plattformen, auf denen die Wiedergabe stehender Bilder im Mittelpunkt steht.

2. Visuelle Social-Media-Dienste

Plattformen, auf denen im Schwerpunkt stehendes und bewegtes Bild wiedergegeben werden.

3. Kurznachrichten-Dienste

Plattformen, die im Schwerpunkt kurze Textbeiträge wiedergeben, verknüpft mit stehendem oder bewegtem Bild

4. Nicht primär visuelle Social-Media-Dienste

Plattformen, auf denen Textbeiträge, Diskussionen und der Informationsaustausch dominiert und stehendes und bewegtes Bild ergänzende Kommunikationsformen sind.

5. Musik- und Videodienste: Plattformen, auf denen die Wiedergabe von Musikwerken bzw bewegtem Bild im Mittelpunkt steht.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Nutzungsbewilligung

a) Nutzungsbewilligung:

Die durch diesen Tarif erteilte Nutzungsbewilligungen iSd § 24 Abs 1 S 1 UrhG umfassen die Sendung (§ 17 UrhG) und öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) iSd § 18c UrhG stehender Bilder aus dem Repertoire der Bildrecht, die von Nutzer:innen in ihrem eigenen Account/Profil hochgeladen, in ihren Stories, Newsfeeds, Pinnwänden oder vergleichbaren Bereichen gepostet oder von Newsfeeds anderer Nutzer:innen geteilt werden. Die Erlaubnis erstreckt sich nach Maßgabe des § 24a UrhG auf die genannten Handlungen der nicht gewerblich handelnden Nutzer:innen.

b) Erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung: Die Nutzungsbewilligungen erstrecken sich auf Grundlage des § 25b VerwGesG 2016 und nach Maßgabe des hierzu ergangenen Bescheids der Aufsichtsbehörde gemäß Ziffer I Z 3 auch auf Werke und Schutzgegenstände solcher Rechteinhaber:innen, die der Bildrecht ihre Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter), sofern und solange diese der Einbeziehung nicht widersprochen haben.

c) Vertraglicher Auffang bei Mehrfachlizenzierung: Die Vergütungspflicht nach Ziffer II besteht in vollem Umfang auch dann, wenn der Anbieter großer Online-Plattformen für dieselben Nutzungen vertragliche Nutzungserlaubnisse am Repertoire der Bildrecht ganz oder teilweise von einzelnen Rechteinhaber:innen oder von Dritten gesondert erworben hat oder noch erwerben wird. Eine Anrechnung anderweitig geleisteter Vergütungen auf die Vergütung nach diesem Tarif findet weder ganz noch teilweise statt. Eine anteilige Reduktion der Bemessungsgrundlage nach Ziffer II.2 wegen solcher Parallellizenzen ist ausgeschlossen.

Diese Regelung beruht auf privatautonomer Grundlage und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelvergütung den vollständigen wirtschaftlichen Wert der nach § 18c UrhG erfassten Wiedergabehandlung am Repertoire der Bildrecht abbildet und dass die Bildrecht ihre repräsentative Wahrnehmungs-, Verteilungs- und Kontrollstruktur einschließlich der erweiterten kollektiven Rechtewahrnehmung nach § 25b VerwGesG 2016 unabhängig davon vorhält, ob im Einzelfall parallele Lizenzketten bestehen. Die Bemessungsgrundlage nach Ziffer II.2 stellt nicht auf den Wert des einzelnen Werkes, sondern auf den durch die Plattformnutzung insgesamt geschaffenen wirtschaftlichen Wert ab.

Insbesondere stellt die erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung nach § 25b VerwGesG 2016 eine durch vertragliche Einzellizenzen nicht substituierbare Leistung dar, weil sie auch das Außenseiter-Repertoire einschließt und dem Anbieter großer Online-Plattformen damit eine Repertoirebreite und Rechtssicherheit verschafft, die er durch parallele Direktlizenzen niemals erlangen kann. Vertragliche Einzellizenzen treten daher neben die Bildrecht-Lizenz und ersetzen sie nicht.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzungsbewilligungen nach Ziffer 1 sind auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt.

3. Übertragbarkeit

Die Nutzungsbewilligungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

4. Bearbeitung, Änderung und Entstellung

Die Nutzungsbewilligungen erstrecken sich nicht auf Bearbeitungen oder das Recht zur Verbindung stehender Bilder mit Werken anderer Gattungen. Änderungen müssen den Anforderungen der §§ 21 und 57 UrhG genügen. Die Bestimmungen über freie Werknutzungen, insbesondere § 42f Abs 2 UrhG, bleiben unberührt.

5. Rechte Dritter

Die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 ff UrhG) dürfen nicht verletzt werden. Unberührt bleiben Rechte Dritter, etwa von auf Lichtbildwerken bzw Lichtbildern abgebildeten Personen (Bildnisschutz nach § 78 UrhG) sowie sonstige Rechte des geistigen Eigentums wie dem Markenrecht.

6. Zeitliche Geltung

Der Tarif gilt für Nutzungen ab dem 01.01.2026. Für Nutzungen, die vor diesem Stichtag begonnen haben und über ihn hinaus fort dauern, gilt der Tarif ab dem Stichtag.

7. Anti-Umgehung und Sperrungsfälle

a) Sperrt oder filtert der Anbieter großer Online-Plattformen Werke des Repertoires der Bildrecht ganz oder teilweise, lässt dies die Vergütungspflicht nach diesem Tarif unberührt, soweit die Sperrung oder Filterung dazu dient oder objektiv geeignet ist, die Vergütungspflicht zu umgehen. Die Bildrecht ist berechtigt, in diesem Fall die Vergütung auf Basis des dem Sperrzeitpunkt vorangegangenen Repertoireanteils zu berechnen.

b) Schaltet der Anbieter großer Online-Plattformen Sub-Diensteanbieter, Tochtergesellschaften oder konzernverbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB zwischen, die die Nutzungshandlungen funktional fortsetzen, gilt der vorgelagerte Anbieter großer Online-Plattformen als gesamtschuldnerisch haftender Mitschuldner der Vergütung.

c) Ändert der Anbieter großer Online-Plattformen die geographische Zuordnung von Nutzer:innen, Accounts oder Einnahmen in einer Weise, die nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, sondern der Reduktion der österreichischen Bemessungsgrundlage dient, bleibt diese Änderung bei der Berechnung außer Betracht.